VERORDNUNG

über das Halten von Hunden (Hundehalteverordnung)

(vom 1. Juni 2017)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung¹ und auf die kantonale Veterinärverordnung² beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Halten von Hunden und die Hundesteuer in der Gemeinde Altdorf.

2. Kapitel: Meldepflicht, Kennzeichnung und Registrierung

Artikel 2 Meldepflicht und Verzeichnis

Artikel 3 Kennzeichnung und Registrierung

¹ Wer einen oder mehrere Hunde im Alter über drei Monate hält, hat dies der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Ebenso sind die Weitergabe oder der Tod eines Hundes zu melden.

² Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über die gehaltenen Hunde.

¹ Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall vor der Weitergabe, nach den Bestimmungen des Bundesrechts³ mit einem Microchip gekennzeichnet werden.

² Die Registrierung hat nach den Vorschriften des Bundesrechts⁴ bei der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle zu erfolgen⁵.

³ Die Kosten für die Kennzeichnung und die Registrierung trägt die Halterin bzw. der Halter.

¹ RB 1.1101

² RB 60.2111

³ Art. 16 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

⁴ Art. 17 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

⁵ Art. 18 der kantonalen Veterinärverordnung (VetV; RB 60.2111)

3. Kapitel: Hundehaltung

Artikel 4 Pflege und Betreuung

- ¹ Die Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde ordnungsgemäss und tiergerecht zu halten, pflegen und beaufsichtigen.
- ²Tierquälerei, wie starke Vernachlässigungen, unnötige Überanstrengungen und dergleichen, werden nach den Bestimmungen des Bundesrechts⁶ bestraft.

Artikel 5 Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz

- ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass:
- a) der Schutz von Mensch und Tier gewährleistet ist;
- b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen;
- c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird;
- d) sie keine Anlagen wie Strassen, Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Gärten, Friedhof, Parkanlagen, Kinderspielplätze und landwirtschaftlich genutztes Land und dergleichen verunreinigen.
- ² Um den Schutz von Mensch und Tier zu gewährleisten, kann der Gemeinderat Auflagen wie z.B. Leinenpflicht oder Maulkorbzwang erlassen. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der kantonalen Fachstelle gem. Art. 27 der Veterinärverordnung⁷.

Artikel 6 Beseitigung von Hundekot

Verrichtet der Hund seine Notdurft auf öffentlichem oder fremdem Grund, so hat die Begleitperson den Kot unverzüglich aufzunehmen und in dem dafür vorgesehenen Hundekotbeutel ordnungsmäss zu entsorgen.

4. Kapitel: **Hundesteuer**

Artikel 7 Steuerpflicht

- ¹ Wer in der Gemeinde Altdorf einen oder mehrere meldepflichtige Hunde hält, ist steuerpflichtig.
- ² Halter bzw. Halterinnen, die einen Hund nach dem 1. November angeschafft haben oder die einen Hund besitzen, welcher am 1. November noch nicht meldepflichtig war, sind im betreffenden Jahr nicht steuerpflichtig.
- ³ Wer im betreffenden Kalenderjahr einen Hund für weniger als zwei Monate hält, ist nicht steuerpflichtig.
- ⁴ Wer im betreffenden Kalenderjahr in einer anderen Gemeinde steuerpflichtig ist und dort eine Hundesteuer bezahlt hat, ist nicht steuerpflichtig.

⁶ Art. 26 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455)

⁷ Art. 27 Veterinärverordnung (RB 60.2111)

Artikel 8 Steuerhöhe

- ¹ Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird nicht anteilsmässig erhoben.
- ² Sie beträgt für jeden Hund Fr. 80.– pro Kalenderjahr.
- ³ Für eine gewerbsmässige Hundezucht oder Hundehaltung kann die Steuer ermässigt oder pauschal festgesetzt werden.

Artikel 9 Steuerbefreiung

- ¹Von der Hundesteuer befreit sind Halterinnen bzw. Halter von:
- a) Diensthunden
- b) Blindenhunden
- c) Behindertenhunden
- d) ausgebildeten Rettungshunden
- ²Wer als Hundehalterin bzw. Hundehalter eine Ausnahme gemäss Absatz 1 beantragt, muss den Nachweis über die entsprechende Spezialausbildung und den tatsächlichen Einsatz des Hundes erbringen. Für eine Befreiung gemäss Abs. 1 Bst. d muss ein jährlicher Prüfungsnachweis erbracht werden.

Artikel 10 Steuererlass

Der Gemeinderat kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

5. Kapitel: Strafen und Rechtspflege

Artikel 11 Strafen

- ¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst, kann mit einer Busse von bis zu Fr. 1000.– bestraft werden.
- ²In leichten Fällen kann erstmals anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung treten.
- ³ Vorbehalten bleiben Strafen nach dem Bundesrecht.
- ⁴ Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege⁸.

Artikel 12 Rechtspflege

Verfügungen des Gemeinderates nach dieser Verordnung können innert 20 Tagen beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungspflege°.

⁸ Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0)

⁹ RB 2.2345

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 13 Vollzug und Aufsicht

¹ Die Gemeindeverwaltung vollzieht diese Verordnung.

Artikel 14 Aufhebung des bisherigen Rechtes und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung über das Halten von Hunden vom 13. Dezember 1956 wird aufgehoben.

Im Namen der Offenen Dorfgemeinde Altdorf

Dr. Urs Kälin, Gemeindepräsident Markus Wittum, Gemeindeschreiber

²Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.